

Richtlinien für die Vergabe von Gemeindebeiträgen



01.08.2019

- (1) Ergänzung vom 13.01.2020; Artikel 9b
- (2) Änderungen vom 16.09.2024; in Kraft seit 01.10.2024

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| I. GRUNDSÄTZE | 4 |
| II. FORMELLES, ZUSTÄNDIGKEITEN..... | 4 |
| Formelles..... | 4 |
| Gemeindepräsidium..... | 4 |
| III. EINMALIGE BEITRÄGE | 4 |
| Hohe Geburtstage | 4 |
| Jubiläen..... | 4 |
| Anlässe und Apéro..... | 5 |
| Anlass ausserhalb Gemeinde..... | 5 |
| Beteiligungen an..... | 5 |
| Anschaffungen..... | 5 |
| IV. BEITRITTE, MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN..... | 5 |
| Mahlzeitenbezug Spitex..... | 5 |
| V. VEREINSEMPFÄNGE, EHRUNGEN..... | 5 |
| VI. GEMEINDEPERSONAL, LEHRERSCHAFT..... | 6 |
| Geburt..... | 6 |
| Hochzeit..... | 6 |
| Treueprämien..... | 6 |
| Pensionierung | 6 |
| Diplomierung Lernende | 6 |
| VII. VERABSCHIEDUNG GEMEINDERAT UND KOMMISSIONSMITGLIEDER | 6 |
| Gemeinderatsmitglieder | 6 |
| VIII. BEILEIDSBEZEUGUNGEN | 7 |
| IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 7 |

RICHTLINIEN FÜR DIE VERGABE VON GEMEINDEBEITRÄGEN

Gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Buchholterberg beschliesst der Gemeinderat:

I. GRUNDSÄTZE

Art. 1 Im Rahmen seiner Finanzkompetenz beschliesst der Gemeinderat über finanzielle Beiträge an Privatpersonen und Vereine.

Art. 2 Mit den vorliegenden Richtlinien legt der Gemeinderat die Grundsätze für die Bewilligung von Beitragsgesuchen fest und schafft den Rahmen für die Ausrichtung einmaliger Beiträge.

Art. 3 Wer gegen die Gebote des Rechts, der Ethik und der Sitte verstösst, erhält keine Gemeindebeiträge.

II. FORMELLES, ZUSTÄNDIGKEITEN

Formelles

Art. 4 Gesuche für Gemeindebeiträge sind in schriftlicher Form bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Gemeindepräsidium

Art. 5 Das Gemeindepräsidium erhält die Kompetenz nach eigenem Ermessen Beiträge in Höhe von max. Fr. 500.00 pro Fall und von insgesamt Fr. 2'000.00 pro Jahr auszurichten. Der Gemeinderat ist jeweils über die ausgerichteten Beiträge zu informieren. Der Betrag von Fr. 2'000.00 ist im Budget aufzunehmen.

III. EINMALIGE BEITRÄGE

Hohe Geburtstage

Art. 6 ¹ für 75, 80, 85
Gratulationskarte, unterschrieben vom Gemeindepräsidium und der Leitung Gemeindeschreiberei.

² 90, 95, 100, 101 und älter
Gratulationskarte; unterschrieben vom Gemeindepräsidium und zuständiger Ressortleitung, Blumenstrauss im Wert von Fr. 50.00, Übergabe durch Vertretung Gemeinderat.

³ ab 80 jährlich
Gratulation in Zulpost. Inserat betreffend Datensperre in der Gemeinde-Post für allfällige Abmeldungen.

Jubiläen

Art. 7 ¹ Geschenke werden bei Jubiläen an ortsansässige Vereine, Organisationen und Institutionen ausgerichtet, wenn das Jubiläum mit einem offiziellen Festakt gefeiert wird.

² Die Geschenke werden in der Höhe wie folgt ausgerichtet:

| | |
|------------------------|------------|
| Bis und mit 25 Jahre; | Fr. 300.00 |
| Bis und mit 50 Jahre; | Fr. 400.00 |
| Bis und mit 75 Jahre; | Fr. 500.00 |
| Bis und mit 100 Jahre; | Fr. 600.00 |

Bis und mit 125 Jahre;
usw.

Fr. 700.00

Anlässe und Apéro

Art. 8¹ Die Gemeinde beteiligt sich auf Gesuch an den Kosten eines Anlasses oder Apéros mit max. Fr. 1'000.00. Der Gemeinderat berücksichtigt dabei die Grösse und Wichtigkeit des Anlasses für die Gemeinde.

² Bei Anlässen mit aussergewöhnlichem Charakter kann der Gemeinderat einen höheren Betrag sprechen oder einen Anlass selbst organisieren.

³ Wird eine Delegation des Gemeinderates zu einem Anlass eingeladen, ohne dass ein Beitragsgesuch eingereicht wird, so kann die Delegation, nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidium, einen angemessenen finanziellen Beitrag von max. Fr. 400.00 entrichten.

Anlass ausserhalb Gemeinde

Art. 9a Für einen einmaligen Anlass, welcher ausserhalb der Gemeinde stattfindet, kann der Gemeinderat auf entsprechendes Gesuch hin einen Beitrag nach eigenem Ermessen ausrichten. Finanzieller Rahmen siehe Art. 8.

Beteiligungen an
Anschaffungen

Art. 9b Finanzielle Beteiligungen an ausserordentlichen Anschaffungen von Vereinen, Institutionen, juristischen Personen, etc. beschliesst der Gemeinderat von Fall zu Fall.¹

IV. BEITRITTE, MITGLIEDSCHAFTEN UND BETEILIGUNGEN

Art. 10 Beitritte, Mitgliedschaften und Beteiligungen in Verbände(n), Interessengemeinschaften, Institutionen, Organisationen und dergleichen beschliesst der Gemeinderat von Fall zu Fall. Ein öffentliches Interesse muss gegeben sein.

Mahlzeitenbezug Spitex

Art. 11 EL-Bezugsberechtigte erhalten auf Gesuch hin einen Unterstützungsbeitrag von Fr. 5.00 pro Mahlzeitenbezug bei der Spitex. Pro Person wird höchstens ein jährlicher Beitrag von Fr. 500.00 vergütet.

V. VEREINSEMPFÄNGE, EHRUNGEN

Art. 12¹ Die Ehrungen werden jährlich durchgeführt. Zuständig ist der Gemeinderat.

² Geehrt werden Einzelpersonen mit Wohnsitz in Buchholterberg oder Vereine, Mannschaften und Teams mit Sitz in Buchholterberg. Bei Vereinen, Mannschaften usw. entscheidet der Gemeinderat.

³ Bedingungen für die Ehrungen sind:

- Olympia- oder Weltmeisterschaftsteilnahme
- Podestplätze (1. – 3. Rang) an internationalen Wettkämpfen, an Schweizer-, Kantonal- und Regionalmeisterschaften
- Ligaaufstieg in eine der drei höchsten Klassen der jeweiligen Sportart
- Bei anderen besonderen sportlichen Leistungen oder Erfolgen²
- Erfolgreiche Sportfunktionäre oder Veranstalter²

¹ Änderungen vom 13.01.2020

² Änderungen vom 16.09.2024

- Auszeichnungen Berufsausbildung
- Auszeichnungen an beruflichen Wettkämpfen oder Meisterschaften
- Auszeichnungen im kulturellen Bereich
- Bei anderen besonderen Leistungen entscheidet der Gemeinderat ²

⁴ Die Veranstaltung wird jährlich ausgeschrieben. Vereine, Institutionen sowie alle Einwohnenden von Buchholterberg sind berechtigt, zu ehrende Personen und Gruppen gemäss den vorgenannten Kriterien vorzuschlagen. Die Bevölkerung wird jeweils in der Gemeinde-Post vom Frühling aufgefordert, die Personen und Gruppen zuhanden des Gemeinderates bei der Gemeindeverwaltung schriftlich vorzuschlagen.

⁵ Der definitive Entscheid über Ehrungen sowie die Geschenksumme fällt der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Gemeinderatmitglieds. Grundsätzlich gelten folgende Richtlinien: Einzelpersonen erhalten ein Gutscheine im Wert von Fr. 50.00 und eine Urkunde. Gruppen erhalten nach Anzahl Mitglieder einen Geldbetrag (2-5 Personen Fr. 100.00, 6-10 Personen Fr. 200.00 und ab 11 Personen Fr. 300.00) ein Gutscheine im Wert von Fr. 100.00 und eine Urkunde. Vorbehalten bleibt die definitive Anmeldung. ²

VI. GEMEINDEPERSONAL, LEHRERSCHAFT

| | | | | | | | | | | |
|-----------------------------------|--|-------------------------------|-----|-------|-----------------------|-----|--------|-----------------------------------|------------------------|------------|
| Geburt | Art. 13 Glückwunschkarte und Geschenk von max. Fr. 100.00. | | | | | | | | | |
| Hochzeit | Art. 14 Glückwunschkarte und finanzieller Beitrag von max. Fr. 100.00. | | | | | | | | | |
| Treueprämien | Art. 15 Es gilt die kantonale Regelung betreffend bezahlten Urlaub. Zusätzlich erhält die Person ein Geschenk im Wert von Fr. 40.00. | | | | | | | | | |
| Pensionierung | Art. 16 ¹ Abschiedsgeschenk Fr. 100.00 pro 5 Dienstjahre. Apéro mit der zu verabschiedenden Person, dem Gemeinderat und dem engeren Arbeitsumfeld. | | | | | | | | | |
| Verabschiedung | <p>² Bei Verabschiedung von erwerbstätigen Personen gelten folgende Kriterien:</p> <table border="0"> <tr> <td>Bis und mit erstem Dienstjahr</td> <td>Fr.</td> <td>50.00</td> </tr> <tr> <td>Ab zweitem Dienstjahr</td> <td>Fr.</td> <td>100.00</td> </tr> <tr> <td>Für alle zwei weitere Dienstjahre</td> <td>Fr. 50.00, max. jedoch</td> <td>Fr. 500.00</td> </tr> </table> | Bis und mit erstem Dienstjahr | Fr. | 50.00 | Ab zweitem Dienstjahr | Fr. | 100.00 | Für alle zwei weitere Dienstjahre | Fr. 50.00, max. jedoch | Fr. 500.00 |
| Bis und mit erstem Dienstjahr | Fr. | 50.00 | | | | | | | | |
| Ab zweitem Dienstjahr | Fr. | 100.00 | | | | | | | | |
| Für alle zwei weitere Dienstjahre | Fr. 50.00, max. jedoch | Fr. 500.00 | | | | | | | | |
| Diplomierung Lernende | Art. 17 ¹ Gratulationsinserat ab Note 5.0 für max. Fr. 100.00 | | | | | | | | | |
| | ² Geschenk auf Antrag der berufsbildenden Person von max. Fr. 200.00 Das Geschenk reduziert sich bei einer Ehrung gemäss Art. 12 Abs. 3 um Fr. 50.00. ² | | | | | | | | | |

VII. VERABSCHIEDUNG GEMEINDERAT UND KOMMISSIONSMITGLIEDER

| | | |
|------------------------|--|------------|
| Gemeinderatsmitglieder | Art. 18 Geschenk im Rahmen von max. | |
| | Angebrochene Amtsdauer | Fr. 100.00 |
| | 1 Amtsdauer | Fr. 400.00 |
| | 2 Amtsdauern | Fr. 800.00 |

² Änderungen vom 16.09.2024

| | | |
|------------------------------------|---|---------------------------|
| | 3 Amtsdauern | Fr. 1'200.00 |
| | 4 Amtsdauern | Fr. 1'600.00 ² |
| Kommissionsmitglieder ³ | Art. 19 Geschenk im Rahmen von max. angebrochene Amtsdauer | Fr. 50.00 |
| | 1 Amtsdauer | Fr. 100.00 |
| | 2 Amtsdauern | Fr. 300.00 |
| | 3 Amtsdauern | Fr. 500.00 |
| | 4 Amtsdauern | Fr. 700.00 ² |

VIII. BEILEIDSBEZEUGUNGEN

Art. 20 ¹ Beileidskarten erhalten:

- Gemeindepersonal und nahe Familienangehörige
- Aktuelle Behördenmitglieder und nahe Familienangehörige
- Ehemalige Gemeindepräsidien und Gemeinderatsmitglieder
- Weitere Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben (Beurteilung durch Gemeindepräsidium)

² Blumenschmuck im Wert von Fr. 50.00 erhalten:

- Aktuelles Gemeindepersonal
- Aktuelle Gemeindebehördenmitglieder
- Ehemalige Gemeindepräsidien und Gemeinderatsmitglieder
- Weitere Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben (Beurteilung durch Gemeindepräsidium)

³ Der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeindepräsidium ist rechtzeitig Meldung zu machen.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an seiner Sitzung vom 11.06.2019 genehmigt und treten per 01.08.2019 in Kraft.

² Sie heben die Richtlinien für die Vergabe von Gemeindebeiträgen vom 01.02.2011 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Gemeinderat Buchholterberg

sig. Sandra Nussbaum
Gemeindepräsidentin

sig. Patricia Christen
Leiterin Gemeindeverwaltung

(1) Die Ergänzung von Art. 9b betreffend Beteiligung an Anschaffungen wurde vom Gemeinderat Buchholterberg an seiner Sitzung vom 13.01.2020 genehmigt.

Gemeinderat Buchholterberg

² Änderungen vom 16.09.2024

sig. Sandra Nussbaum
Gemeindepräsidentin

sig. Patricia Christen
Leiterin Gemeindeverwaltung

(2) Die Änderungen vom 16.09.2024 (inkl. terminologische Anpassungen der Begrifflichkeiten) wurden vom Gemeinderat Buchholterberg an der Sitzung vom 16.09.2024 genehmigt und treten per 01.10.2024 in Kraft.

Gemeinderat Buchholterberg
Der Präsident:



Simon Reber

Die Gemeindeschreiberin:



Christa Graf